

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.159 vom 6. Dezember 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2018.159](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.159)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.159 du 6 décembre 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.159 del 6 dicembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zulässig. Für Einstellungsverfügungen wird dies in Art. 322 Abs. 2 StPO ausdrücklich statuiert. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt.

1.2 Im vorliegenden Fall ist nicht die Einstellungsverfügung selbst, sondern die Auferlegung der Verfahrenskosten an den Beschwerdeführer angefochten. Der dadurch beschwerte Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.3 Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 322 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 396 Abs. 1 StPO). Die angefochtene Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 31. August 2018 ist dem Beschwerdeführer am 3. September 2018 zugestellt worden. Die am 12. September 2018 beim Appellationsgericht Basel-Stadt eingegangene Beschwerde ist somit fristgemäss erfolgt, so dass auf sie einzutreten ist.

### **E. 2**

BetmG). Die von Art. 19a Ziff. 2 BetmG erfassten **■leichten Fälle■** sind gegenüber der Bestimmung von Art. 19b BetmG abzugrenzen, die im Sinne einer weiteren Privilegierung vorsieht, dass die blossе Vorbereitung des Eigenkonsums straflos ist, wenn es sich um eine geringfügige Menge handelt. Nach Lehre und Rechtsprechung fällt der Konsum von geringfügigen Drogenmengen unter Art. 19a Ziff. 2 BetmG, der blossе Besitz von geringfügigen Drogenmengen und weitere Vorbereitungshandlungen zu Konsumzwecken hingegen unter Art. 19b BetmG (BGE 124 IV 184 E. 2 f. S. 185 ff.; BGer 6B\_1273/2016 vom 6. September 2017 E. 1.5.2, 6B\_852/2008 vom 2. Dezember 2008 E. 5; AGE BES.2016.210 vom 7. April 2017 E. 2.2 f.; Hug-Beeli, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz [BetmG], Basel 2016, Art. 19b N 41).

Die Kosten einer Strafuntersuchung trägt grundsätzlich der Staat, sofern keine gesetzliche Grundlage eine Kostenauflage an Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte vorsieht (Art. 423 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO können der beschuldigten Person bei einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung, wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden (BGer 6B\_1273/2016 vom 6. September 2017 E. 1.4). Diese Rechtsprechung findet jedoch keine Anwendung in Fällen, in welchen ein Verfahren wegen eines Verhaltens, das grundsätzlich einen Straftatbestand erfüllt, lediglich aus Opportunitätsgründen ■ mangels Vorliegens eines Strafbedürfnisses ■ eingestellt wird, wie dies beispielsweise Art. 19a BetmG und Art. 52 StGB vorsehen (vgl. BGer 6B\_1030/2017 vom 20. März 2018 E. 1.4 und AGE BES.2018.95 vom 13. Juli 2018 E. 3.1).

Liegt hingegen ein privilegierter Fall im Sinne von Art. 19b BetmG vor, der in der Konsequenz straflos ist, so rechtfertigt sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch keine Auferlegung von Verfahrenskosten, weil kein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO vorliegt (BGer 6B\_1273/2016 vom 6. September 2017 E. 1.6.2).

2.4 Aus der Sicherstellungsverfügung vom 28. August 2018 ergibt sich, dass beim Beschwerdeführer anlässlich einer Kontrolle am 28. August 2018 ein Minigrip mit einer geringfügigen Menge Marihuana sichergestellt worden ist. Die im Polizeirapport vom 29. August 2018 in Stichworten festgehaltenen Angaben (■ Ausgaben: ca. CHF 200.00/Monat ■, ■ Konsumorte: öffentlicher Raum ■) lassen zwar durchaus den Rückschluss zu, dass der Beschwerdeführer für ca. CHF 200. ■ im Monat regelmässig Marihuana im öffentlichen Raum konsumiert. Allerdings ergeht aus dem Rapport nicht, woher diese Angaben stammen und stehen diese in einem gewissen Widerspruch zu dem unter ■ Bemerkung ■ im Polizeirapport festgehaltenen Satz, wonach der Beschwerdeführer angegeben haben soll, sein Marihuana im Margarethenpark jeweils beim gleichen Dealer zu kaufen und keine weiteren Angaben dazu machen zu wollen, da diese Aussage keinerlei Angaben über Menge und Konsumationsort beinhaltet. Insbesondere aber wurde seitens des Beschwerdeführers weder vor Ort eine Sachverhaltsanerkennung unterschrieben noch wurde er zu einem späteren Zeitpunkt förmlich einvernommen, womit auch keine unterzeichnete Einvernahmeprotokollierung die Richtigkeit der polizeilich notierten Feststellungen belegt. Wird ihm der einzig auf dem Polizeirapport beruhende Sachverhalt im Rahmen der Kostenaufgabe nun zum Vorwurf gemacht, liegt in jedem Fall eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor (vgl. Domeisen: in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 426 N 33). Im Beschwerdeverfahren wehrt der Beschwerdeführer sich nun gegen diese Darstellung der Ereignisse. Damit kann der allein gestützt auf den äusserst rudimentär abgefassten Polizeirapport vorgeworfene Sachverhalt des regelmässigen Konsums von Marihuana gerade nicht als erstellt gelten und es ist dem Beschwerdeführer Recht zu geben, wenn er sich im Beschwerdeverfahren gegen den ihm vorgeworfenen Konsum bis zum 28. August 2018 bzw. die darauf basierende Kostenaufgabe wehrt. Die Kostenaufgabe gestützt auf das Einstellen des Verfahrens gemäss Art. 19a Ziff. 2 BetmG erweist sich folglich als nicht richtig.

Dass der Beschwerdeführer am 28. August 2018 Marihuana konsumiert hat, schliesst die Staatsanwaltschaft mit der Beschwerdeantwort aus und ergibt sich auch nicht aus dem Polizeirapport vom 29. August 2018. So kann die Auferlegung der Kosten auch nicht damit begründet werden.

Erstellt ist folglich einzig, dass der Beschwerdeführer am 28. August 2018 0,8 Gramm Marihuana auf sich trug. Damit ist in Anwendung von Art. 19b BetmG kein Verfahren zu eröffnen und dürfen dem Beschwerdeführer auch keine Kosten auferlegt werden. Hierbei kann offenbleiben, ob die geringfügige Menge an Marihuana tatsächlich einzuziehen war.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen. Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Staates. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.